

Kleine Anfrage

des Abg. Oliver Hildenbrand GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Putins Rockerbande: Gibt es „Nachtwölfe“ in Baden-Württemberg?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die „Nachtwölfe“?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Mitglieder, Unterstützer, Aktivitäten und Strukturen der „Nachtwölfe“ in Baden-Württemberg?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen von baden-württembergischen Motorrad- und Rockerclubs zu den „Nachtwölfen“?
4. Wann, aus welchem Anlass und mit welchen Ergebnissen hat sich die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit den „Nachtwölfen“ befasst?
5. Trifft es zu, dass es in Baden-Württemberg einen Motorrad- und Rockerclub namens „Kochewniki MC“ gibt, der als „Nachtwölfe-Unterstützerclub“ gelten muss?
6. Falls ja, welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den „Kochewniki MC“ (Sitz, Gründungsdatum, Mitglieder, Unterstützer, Aktivitäten und Strukturen) und dessen Verbindungen zu den „Nachtwölfen“?

19.6.2024

Hildenbrand GRÜNE

Begründung

Der „Nachtwölfe MC“ ist ein russischer Motorrad- und Rockerclub. Er gilt als nationalistisch, anti-westlich und christlich-orthodox, soll dem russischen Präsidenten Wladimir Putin nahestehen und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterstützen. In einem Artikel vom 6. Mai 2024 berichtete die Berliner Tageszeitung „B. Z.“ über mutmaßliche Verbindungen der „Nachtwölfe“ nach Baden-Württemberg: „Mutmaßlich in Baden-Württemberg gibt es mittlerweile auch einen ‚Nachtwölfe‘-Unterstützerclub namens ‚Kochewniki MC‘ (dt.: reisendes Volk).“ Diese Kleine Anfrage möchte diesbezügliche Erkenntnisse der Landesregierung, des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg in Erfahrung bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 Nr. IM6-0141.5-584/ beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die „Nachtwölfe“?

Zu 1.:

Bei den „Nachtwölfen“ (auch „Night Wolves MC“ oder „NWMC“) handelt es sich um eine russische rockerähnliche Gruppierung, welche – als national und transnational in sogenannten „Chaptern“ (etwa: Ortsgruppen) organisierte Struktur mit engen Verbindungen zum russischen Staat – auch in Deutschland aktiv ist. Dem sogenannten „Mother-Chapter“ (etwa: ursprüngliche Ortsgruppe) in Moskau untergeordnet, existiert seit Anfang 2023 das deutsche Chapter NWMC Germania, dem auch Mitglieder respektive Unterstützer aus Baden-Württemberg zuzurechnen sind. Ideologisch wird den „Nachtwölfen“ eine russisch-nationalistische, an vermeintlich christlich-orthodoxen Wertvorstellungen sowie an der Linie des Kreml orientierte Weltansicht zugeschrieben.

Offen bekannt ist, dass sich russische Mitglieder des NWMC aktiv an völkerrechtswidrigen Handlungen Russlands in der Ukraine seit 2014 beteiligen. In der Folge wurde Alexander Saldostanow, Präsident der NWMC-Gesamtorganisation, mit der „Medaille für die Rückholung der Krim“ ausgezeichnet. Die „Nachtwölfe“ und einzelne NWMC-Akteure unterliegen inzwischen Sanktionen der Europäischen Union.

Die „Nachtwölfe“ sind bislang weder in Baden-Württemberg noch bundesweit im Bereich der Organisierten Kriminalität oder der Rockerkriminalität in Erscheinung getreten.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Mitglieder, Unterstützer, Aktivitäten und Strukturen der „Nachtwölfe“ in Baden-Württemberg?

Zu 2.:

Vor der Gründung des Chapters Germania waren die deutschen NWMC-Akteure aus Baden-Württemberg im transnationalen Chapter „Dorogi Pobedy“ (dt. „Straße des Sieges“) organisiert, welches sich bisher unter anderem für die Planung der jährlichen Siegesfahrt zum 8./9. Mai zuständig zeichnete. Bei vorgenannter Motorradtour handelt es sich um das in der Außenkommunikation und Selbstdarstellung bedeutsamste Jahresereignis des NWMC in Deutschland.

Die Mitgliedschaft bei den „Nachtwölfen“ entspricht dem in Rockergruppierungen üblichen Bewährungsprinzip, wonach auf den Status des Unterstützers („Hangaround“) die Anwärterchaft („Prospect“) und schließlich die Vollmitgliedschaft („Full Member“) folgt. Das Sympathisantenumfeld ist in Unterstützerclubs organisiert. Mit den „Nachtwalküren“ verfügt der NWMC zudem über eine Parallelorganisation für weibliche Motorradfahrerinnen.

Eine weiterführende Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen ergibt, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die Fragestellung zielt auf Erkenntnisse solcher Art ab, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und für eine fremde Macht oder mit ihr verbundene Akteure von strategischem Interesse sein könnten. Die Geheimhaltung der betreffenden Informationen ist erforderlich, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand, das spezifische Aufklärungsinteresse sowie die Arbeitsweise und Methodik der Spionageabwehr des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) zuließe. Hierdurch bestünde die Gefahr einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung für die fortdauernde Aufklärung verfassungsschutzrelevanter Tätigkeiten i. S. d. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG). Eine Gefährdung des Staatswohls wäre mithin zu befürchten.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hin- genommen werden kann.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen von baden-württembergischen Motorrad- und Rockerclubs zu den „Nachtwölfen“?

Zu 3.:

Der Polizei Baden-Württemberg sind keine Verbindungen zwischen den „Nachtwölfen“ und in Baden-Württemberg ansässigen Rocker- oder rockerähnlichen Gruppierungen bekannt.

Das LfV sammelt Informationen über Bestrebungen respektive Tätigkeiten i. S. d. § 3 Absatz 2 Satz 1 LVSG und wertet diese aus. Eine milieubezogene Beobachtung der Verbindungen zwischen baden-württembergischen Motorrad- und Rockerclubs ist mithin nicht vom gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes umfasst.

4. Wann, aus welchem Anlass und mit welchen Ergebnissen hat sich die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit den „Nachtwölfen“ befasst?

Zu 4.:

Im Hinblick auf eine Offenlegung von Erkenntnissen zur „Gemeinsamen Informations- und Analysestelle“ (GIAS) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA) und des LfV ergibt eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die Informationen, wann, aus welchem Anlass und mit welchen Ergebnissen sich die GIAS mit den „Nachtwölfen“ auseinandergesetzt hat, sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LKA und des LfV schutzbedürftig und könnten für eine fremde Macht oder mit ihr verbundene Akteure von strategischem Interesse sein. Eine Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf Erkenntnislagen, spezifische Aufklärungsinteressen sowie Arbeitsweisen und Methodiken der genannten Behörden gefährden und somit deren Arbeitsfähigkeit gefährden.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hin- genommen werden kann.

5. Trifft es zu, dass es in Baden-Württemberg einen Motorrad- und Rockerclub namens „Kochewniki MC“ gibt, der als „Nachtwölfe-Unterstützerclub“ gelten muss?

6. Falls ja, welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den „Kochewniki MC“ (Sitz, Gründungsdatum, Mitglieder, Unterstützer, Aktivitäten und Strukturen) und dessen Verbindungen zu den „Nachtwölfen“?

Zu 5. und 6.:

Zu den Fragen 5 und 6 wird aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam Stellung genommen:

Eine Beantwortung der Fragen ist nicht möglich, da nach einer sorgfältigen Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen ergibt, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die Fragestellung zielt auf Erkenntnisse solcher Art ab, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und für eine fremde Macht oder mit ihr verbundene Akteure von strategischem Interesse sein könnten. Die Geheimhaltung der betreffenden Informationen ist erforderlich, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand, das spezifische Aufklärungsinteresse sowie die Arbeitsweise und Methodik der Spionageabwehr des LfV zuließe. Hierdurch bestünde die Gefahr einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung für die fortdauernde Aufklärung verfassungsschutzrelevanter Tätigkeiten i. S. d. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 LVSG. Eine Gefährdung des Staatswohls wäre mithin zu befürchten.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär